

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1975)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Seligsprechung

Die Gründerin der „Schwestern von der Himmelfahrt Mariens“, Marie-Eugenie Milleret, ist am 9. Februar 1975 seliggesprochen worden. Marie-Eugenie wurde 1817 in Metz geboren. Während eines Aufenthaltes in Paris trat sie mit einer Gruppe „frommer Damen“ in Verbindung, denen sie zunächst nur widerwillig zu Fastenpredigten in die Notre-Dame-Kathedrale gefolgt sein soll. Bei dieser Gelegenheit lernte sie den berühmten Prediger Jean-Baptiste-Henri Lacordaire kennen, der sie auf den Gedanken brachte, ihr künftiges Leben ganz Gott zu weihen. Eine weitere Begegnung mit einem französischen Geistlichen, der bereits seit mehreren Jahren an die Gründung einer Schwesternkongregation dachte, die sich dem beschaulichen Leben und der Jugenderziehung widmen sollte, war ausschlaggebend für die Errichtung der Schwesterngemeinschaft „Von der Himmelfahrt Mariens“. Im Jahre 1841 legten die ersten Schwestern ihr Gelübde ab. Schon bald darauf konnte die Gemeinschaft ihr erstes Pensionat für 14 Schülerinnen in Paris eröffnen. Es folgten Schulen unter anderem in Südafrika und England. Die endgültige kirchliche Approbation wurde Marie-Eugenie Milleret 1888 von Rom zuerkannt. Marie-Eugenie starb 1898 in Paris.

(RB n. 7, 16. 2. 75, S. 6)

2. An die Ordensleute

Papst Paul VI. hat vor Ordensleuten und Vertretern anderer kirchlicher Einrichtungen aus aller Welt dazu aufgerufen, gerade im Heiligen Jahr 1975 die Bedeutung der priesterlichen Ehelosigkeit hervorzuheben. Im Rahmen einer Papstmesse an Mariä Lichtmeß, bei der im Petersdom

rund 1000 Ordensleute ihre Ordensgelübde erneuerten, überreichte der Papst den Teilnehmern brennende Kerzen als Symbol der Reinigung und auch des Zölibats, dessen Wert es besonders im Heiligen Jahr wieder zu erkennen gelte. (RB n. 7, 16. 2. 75, S. 6).

3. „Freuet Euch im Herrn!“

Papst Paul VI. hat die Christenheit anlässlich des Pfingstfestes 1975 zu mehr Freude und Optimismus im Bewußtsein ihrer Geborgenheit in Gott aufgerufen. Im Apostolischen Schreiben „Gaudete in Domino“ zeigt der Papst den Weg auf, der zur inneren Freiheit und Freude und zur Überwindung der inneren Leere führen könne, in der sich heute viele Menschen trotz vielfachen Wohlstandes und mancher „künstlicher Paradiese“ befinden. Diesen Weg biete Gott in seiner Liebe durch die Sakramente der Eucharistie und der Lossprechung von Schuld und Sünde in der Beichte an. Auf dem Weg zu dieser Freude seien auch alle jene Menschen, die zwar außerhalb der Kirche leben, aber ihr Leben am Gewissen ausrichten. Paul VI. will das gegenwärtige Heilige Jahr als einen Aufruf an die Menschen zur Versöhnung mit Gott und den Mitmenschen in diesem Sinne verstanden wissen.

In besonderer Weise appelliert der Papst an die Jugend. Sie solle sich nicht von hohlen materialistischen und rein am Wohlbefinden orientierten Gesellschaftsbildern frustrieren lassen. Die jungen Menschen seien die „große Hoffnung“ der Kirche. Sie könnten entdecken, daß Befreiung und Freude in der von Gott geoffenbarten Wahrheit zu finden seien. Als einen konkreten Weg zur wahren christlichen Freude nennt Paul VI. u. a. den Einsatz für eine weltweite Solidarität aller Menschen. (RB n. 21, 25. 5. 75, S. 6.)

4. Rosminianer - Weihbischof von Rom

In Anbetracht des hohen Anteils der Ordensleute unter den Seelsorgern der Diözese Rom hat der Heilige Vater einen weiteren Ordensmann unter die Weihbischöfe seiner Diözese aufgenommen: den Rosminianer P. Clemente Riva (L'Osservatore Romano n. 119 v. 25. 5. 75). Seit 1971 ist außerdem ein Kapuziner Weihbischof von Rom (OK 12, 1971, 345).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Mitgliedschaft in Freimaurervereinigungen

Der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Franjo Seper, hat am 18. Juli 1974 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, unter Prot. Nr. 272/44 ein Schreiben gerichtet, in dem es heißt: „Mehrere Bischöfe haben an diese heilige Kongregation Anfragen gerichtet über die Rechtsverbindlichkeit und die richtige Auslegung von can. 2335 CIC, welcher die Zugehörigkeit von Katholiken zu Freimaurervereinigungen und anderen derartigen Verbänden unter die Strafe des Kirchenbannes stellt. Im Verlauf einer längeren Prüfung dieser Frage hat der Heilige Stuhl bei den Bischofskonferenzen, die mit diesem Problem besonders konfrontiert sind, mehrfach Erkundigungen eingezogen, um den Charakter und die heutige Tätigkeit dieser Vereinigungen sowie die Auffassung der Bischöfe besser kennenzulernen. Die große Verschiedenheit wie verschieden die Lage in den einzelnen Nationen ist. Daher verbietet sich für den Heiligen Stuhl eine Änderung der bisher geltenden allgemeinen Gesetze; diese bleiben also in Kraft, bis von der zuständigen Päpstlichen Kommission für die Reform des Kirchlichen Gesetzbuches ein neues kirchliches Gesetz veröffentlicht wird. Bei der Beurteilung der einzelnen Fälle ist jedoch zu bedenken, daß Strafgesetze strikt

auszulegen sind. Darum kann die Ansicht der Autoren, die daran festhalten, daß der genannte can. 2335 nur diejenigen Katholiken betrifft, die Vereinigungen beitreten, welche wirklich gegen die Kirche arbeiten, als sicher gelehrt und angewandt werden. In jedem Fall bleibt es beim Verbot für Geistliche, Ordensleute und Mitglieder von Säkularinstituten, irgendwelchen Freimaurervereinigungen beizutreten.“ (Amtsblatt Limburg 1974, 334).

2. Föderation von Nonnenklöstern

Die Religiosenkongregation veröffentlichte ein neues Schema für die Ausarbeitung von Statuten einer Föderation von Klöstern kontemplativer Schwestern. Das sehr ausführliche Schema ist abgedruckt in: Commentarium pro Religiosis et Missionariis 55, 1974, 365—377.

3. Finanzielle Vollmachten

Die Religiosenkongregation veröffentlichte die Liste mit dem neuesten Stand der Höchstgrenze der finanziellen Vollmachten der Generalobern(-innen) in den einzelnen Ländern. Vgl. Kommentar in OK 10, 1969, 256.

Für alle Länder, die in der folgenden Liste nicht aufgeführt sind, bleibt die Höchstgrenze 15.000.- US-Dollar.

1. Europa:

Belgien	2 500 000 Belg. Fr.
Deutschland	
bei Veräußerung	500 000 DM
bei Beleihung	1 000 000 DM
England	100 000 Sterling
Frankreich	1 000 000 Francs
Holland	1 000 000 Gulden
Irland	50 000 Sterling
Italien	50 000 000 Lire
Luxemburg	2 500 000 Belg. Fr.
Malta	100 000 Sterling
Österreich	2 000 000 Schilling
Portugal	3 000 000 Escudos
Schottland	50 000 Sterling
Schweiz	200 000 Schw. Fr.
Spanien	10 000 000 Pesetas

II. Nordamerika:

Kanada	300 000	Kan. Dollar
Mexiko	50 000	US-Dollar

III. Mittelamerika:

Cuba	50 000	US-Dollar
El Salvador	40 000	Col. Salv.
Honduras	50 000	Lampiras
Nicaragua	30 000	US-Dollar
Panama	30 000	US-Dollar
Portorico	100 000	US-Dollar
Santo Domingo	100 000	US-Dollar

IV. Südamerika:

Argentinien	1 000 000	Pesetas (arg.)
Brasilien	2 000	Salarios min.
Chile	50 000	US-Dollar
Ekuador	25 000	US-Dollar
Kolumbien	2 000 000	Pesetas (col.)
Paraguay	10 000	US-Dollar
Peru	50 000	US-Dollar
Uruguay	50 000	US-Dollar
Venezuela	50 000	US-Dollar

V. Afrika:

Angola	4 000 000	Escudos
Mozambique	700 000	Escudos
São Tomé	4 000 000	Escudos
Südafrika	25 000	Rand

VI. Ozeanien

Australien	100 000	Austr. Dollar
Neu Guinea	50 000	US-Dollar
Neuseeland	50 000	Neuseel. Dollar
Papua	50 000	US-Dollar
Philippinen	500 000	Pesetas (fil.)
Samoa-Inseln	50 000	US-Dollar

VII. Asien:

Japan	50 000 000	Yen
-------	------------	-----

(Commentarium pro Religiosis
et Missionariis 55, 1974, 363).

4. Verfahren gegen Professor K ü n g

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat in einer Erklärung vom 15. Februar 1975 festgestellt, daß einige Auffassungen des Tübinger Theologen Prof. Hans

Küng in den von ihm veröffentlichten Büchern „Die Kirche“ und „Unfehlbar? Eine Anfrage“ der Lehre der katholischen Kirche widersprechen, und ihn ermahnt, diese Lehrmeinungen nicht weiter zu vertreten. Als irrig und der kirchlichen Lehre widersprechend bezeichnet die Glaubenskongregation vor allem Künigs Auffassungen über die päpstliche Unfehlbarkeit, das authentische Lehramt der Kirche und den Vollzug der Eucharistie im Notfall durch Getaufte ohne Priesterweihe (SKZ 9/1975, 149).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Generalversammlung 1975 der VHOB

Die Versammlung fand vom 7. bis 9. April 1975 im Generalmutterhaus der Barmherzigen Brüder in Trier statt.

Sie wurde am Nachmittag des 7. April mit einer Führung durch den Trierer Dom eröffnet. Die Dombesichtigung unter Leitung des Diözesankonservators Dr. F. Ronig und der Brüder der Sakristei war für alle Teilnehmer ein echtes Erlebnis. Durch die sachkundige und theologisch fundierte Deutung des Domes in seinen alterwürdigen Teilen, aber auch in seiner aus späterer und neuester Zeit stammenden Schöpfungen erhielten die Teilnehmer einen anschaulichen Eindruck vom archelogischen, architektonischen und theologischen Reichtum des herrlichen Dombauwerkes von Trier. An die Dombesichtigung schloß sich die Wallfahrt zum Grabe des hl. Apostels Matthias an.

In der Frühe des Dienstags feierten die General- und Provinzialobern der Brüderorden in der Domkrypta mit Bischof Dr. Bernhard Stein die hl. Eucharistie.

Zum Beginn der Sitzungen referierte Fr. Rafael-M. Maierbeck, Provinzial der Maristenschulbrüder, über Artikel 10 im „Perfectae caritatis“ des II. Vatikanischen Konzils bzw. über die „Empfehlung 3.2.3“

der Synodenvorlage „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften“. Er machte klar, daß die Möglichkeit, Brüder aus der eigenen Gemeinschaft zu den hl. Weihen zu führen, stärker von der theologischen Sicht her und im Geiste des Konzils betrachtet werden müsse, mit einer größeren innerkirchlichen Schau und nicht zu einseitig aus der Perspektive ordenseigener Interessen und geschichtlich gewachsener Tradition.

Prälat Dr. Th. Schnitzler, Köln, referierte über „das neu bereicherte sakramentale Leben der Kirche im Hinblick auf die Aufgaben der Brüdergemeinschaften Buße und Krankensalbung“.

Der Referent berichtete über die Neuordnung der Spendung des Bußsakramentes in Form einer Betrachtung über die Spendeformel. Er zeigte die Einleitung der Absolutionsformel als Lob der Barmherzigkeit Gottes aus den neutestamentlichen Zusammenhängen, zeigte dann das Dreifaltigkeitslob, das in den Worten zum Ausdruck kommt, und wies besonders (im Sinne von M. J. Scheeben) auf die patristische Theologie hin und ihre Sicht der Perikope Joh. 20. Dann sprach er von dem engen Zusammenhang von Kirche — Sünde — Vergebung und von Buße und Taufe. Er warnte vor der Minderbewertung des Bußsakramentes im Ordensleben.

Bei der Krankensalbung ging der Referent wiederum aus von den neutestamentlichen Zusammenhängen. Seine Betrachtung über die neue Spendeformel hob hervor: die Salbung als Hineingetauchtwerden in Christus, — die Salbung als christozentrische Anrede, — als pfingstliches Geschehen. Dann aber befaßte er sich besonders mit den Wirkungen des Sakramentes: Sündentilgung, leibliche Heilkraft, seelische Aufrichtung. Er zeigte die erhebliche theologische Neubesinnung in der Salbungsliturgie, die ihre praktischen Folgen in der häufigeren, gemeinsamen, mit der Messe verbundenen Spendung hat.

Auch Fragen des Apostelstiftes standen zur Beratung: Prälat Schnitzler gab eine Übersicht über Belegung, finanzielle Schwierigkeiten, Gewinnung der Dozenten usw. Ein Fortbildungskurs soll vom 9. bis 15. November d. J. stattfinden. Anschließend an diesen Kurs soll nach dem 15. November wieder ein Missio-Canonica-Kurs beginnen.

2. Mitgliederversammlung der VOD

Vom 20. bis 24. Mai 1975 fand im Mutterhaus der Franziskanerinnen in Reute die Mitgliederversammlung der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands statt. Neben den 235 Teilnehmern — Generaloberinnen, Provinzialoberinnen, Äbtissinnen, Priorinnen — aus den deutschen Schwesterngemeinschaften nahmen folgende Gäste teil: Weihbischof Gnädinger, Freiburg, Vorsitzender der Gemischten Kommission für Ordenswesen der Deutschen Bischofskonferenz, P. Provinzial Seibel SJ und P. Generalsekretär Dr. Siepen, CSSR, als Vertreter der Deutschen Ordensobern, die Präsidentin der Österreichischen Ordensoberinnenvereinigung, Schw. Tarcisia Meyer, die Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Frauenverbände Deutschlands, Frau Dr. Ehrle, Köln, Frau Tilgner, Freiburg, vom Verband Kath. Mädchensozialarbeit. Ferner waren einige deutsche Generaloberinnen aus Rom und je eine aus Rhodesien, Belgien, Holland und Frankreich zu Gast.

Hauptreferent der Tagung war Kardinal Hermann Volk, Bischof von Mainz. Er sprach über das Thema: „Ordensstand als geistlicher Stand.“ Ausgehend von den drei Worten des Themas „Orden“, „geistlich“ und „Stand“ referierte er wie folgt: 1. Das Christliche als geistliche Wirklichkeit. 2. Die Orden als spezifische Form des geistlichen Lebens. 3. Der Ordensstand als geistlicher Stand.

In der ihm eigenen theologischen Tiefe suchte der Kardinal das Thema anzu-

reißen, um es in einer regen Aussprache am Nachmittag weiter auszudeuten und zu interpretieren.

Der folgende Tag gehörte den verschiedenen Referaten im Vorstand, der sich entsprechend den Aufgaben- und Tätigkeitsgebieten der Schwestern in folgende Sachgebiete aufgliedert: 1. Schulreferat, 2. Bildungsreferat, 3. Krankenpflege, Heim- und Heilerziehung, 4. Weltmission.

Die Referentinnen berichteten ausführlich über die Arbeit des vergangenen Jahres, wobei die großen Schwierigkeiten sowohl im Schulwesen in freier Trägerschaft, wie auch im Krankenhaus und in der Heim- und Heilfürsorge durch neue Gesetzgebung und strukturelle Maßnahmen deutlich zu Tage traten. Die Referentin für Weltmission informierte gezielt über das aktuelle Thema „Verstädterung“.

In getrennten Arbeitsgruppen wurden die Referate besprochen und kamen anstehende Fragen zu den einzelnen Fachbereichen zur Sprache.

Den geistlichen Rahmen der Tagung bildeten die morgendlichen Laudes und Eucharistiefeier, abends eine Einführung in die Meditation durch den Geistlichen Beirat der Vereinigung, P. Rolf Silberer SJ., sowie eine gemeinsame Betstunde an einem Abend.

Am letzten Tag fand die turnusmäßige Wahl des Vorstandes statt. Es erfolgte eine Wiederwahl des gesamten Vorstandes, mit Ausnahme der Referentin für Caritas, Schw. M. Aquila Wirtz OP., die aus Gesundheitsgründen nach 16jähriger treuer Mitarbeit zurücktrat. An ihre Stelle wurde Schwester Fabiola Winand, Dernbach, gewählt. Der Vorstand setzt sich nun wie folgt zusammen:

Schwester Edelharda Wölfle, 1. Vorsitzende; M. Benedikta Maintz, 2. Vorsitzende und Schulreferat; Schwester Michaela Peitzmeier, Referat Schule; Schwester Carita Meyer, Referat Bildung;

Schwester Katharina Pauly, Bildungsassistentin; Schwester Fabiola Winand, Referat Caritas; Schwester Angelika Kronenberger, Referat Caritas, Heim- und Heilfürsorge; Schwester Margoretti Füchtenhans, Referat Mission; M. Xaveria Bachmann, Referat Mission; Schwester Bennola Vogt, Schatzmeisterin; Schwester Marianne Schepp, Generalsekretärin.

Über das Institut der VOD in München, in dem Schwestern in einem Jahreskurs ausgebildet werden, berichtete der Leiter, P. Dr. Fritz Wulf SJ. Der letzte Nachmittag war der Zusammenfassung der Tagung und aktuellen Fragen gewidmet.

3. Stellungnahme zum „Engelwerk“

Der Geistliche Beirat der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands, P. Rolf Silberer SJ, hat im vergangenen Jahr bezüglich des „Engelwerkes“ (Opus Angelorum) in seinem Bericht an die Religiosenkongregation u. a. folgende Fragen vorgelegt:

„6. Selbstverständlich hat jede Schwester ein Recht auf die ihr gemäße geistliche Betreuung. Auch die Verehrung der Engel oder die von Rom approbierten Statuten des Opus Angelorum stehen außer Frage. Es geht hier nur um die Grenzen des forum internum im Verhältnis zum forum externum der einzelnen Gemeinschaften. Folgende Fragen müßten wohl genauer geklärt werden:

a) Dürfen Priester durch „Weißen“ individuelle Sühneverpflichtungen u. a. so sehr in das religiöse Leben der Schwestern hineinwirken, daß daraus Gewissenskonflikte und reale Konflikte mit dem Gemeinschaftsleben oder Arbeitsauftrag erwachsen?

b) Wo ist die Grenze einer „Gehorsamspflicht“ im forum internum (aufgrund von „Weißen“) im Bezug zur Gehorsamspflicht

gegenüber den rechtmäßigen Obern aufgrund der Ordensgelübde?

c) Inwiefern überschreitet eine Oberin ihre Rechte, wenn sie einzelne Schwestern oder die ganze Kommunität im Sinne einer solchen Sonder-Spiritualität beeinflusst?"

In einem Schreiben vom 15. Februar 1975 (Prot. Nr. AG. 35-1/74) hat der Sekretär der Religiösenkongregation, Erzbischof Dr. Augustinus Mayer OSB, die Stellungnahme der Religiösenkongregation zu diesen Fragen mitgeteilt, die über den konkreten Anlaß hinaus generellere Bedeutung hat.

„Zu 6a) — „Weihen“, „individuelle Sühneverpflichtungen“ und dgl. religiöser Bewegungen dürfen nie so in das Ordensleben der Schwestern hineinwirken, daß daraus Gewissenskonflikte und reale Konflikte mit dem Gemeinschaftsleben oder dem beruflichen Einsatz erwachsen. Einer derartigen Beeinflussung zu wehren, sind die Ordensoberen gemäß Can. 693, § 4 des kirchlichen Rechtsbuches ohne weiteres befugt.

Die Verehrung der heiligen Engel, auch die des Schutzengels, deren Förderung und Vertiefung sich das Opus Angelorum zum Ziele setzt, wie auch die Seelenführung von seiten der Priester, welche dieser Pia Unio angehören, dürfen Ordensmitgliedern gegenüber kein anderes Ziel verfolgen als das, ihnen behilflich zu sein, das eigene Ordensleben im Rahmen der durch die Ordensprofeß übernommenen und in den Konstitutionen der jeweiligen Ordensgemeinschaft festgelegten Verpflichtungen möglichst vollkommen zu verwirklichen.

Zu 6b) — Eine „Gehorsamspflicht“ auf Grund von „Weihen“ kann nicht die Gehorsamspflicht gegenüber den rechtmäßigen Oberen auf Grund der Ordensgelübde einschränken oder gar aufheben. Can. 1315 des kirchlichen Rechtsbuches verfügt

mit aller Klarheit, daß selbst die Verpflichtungen der Privatgelübde, die vor der Ordensprofeß abgelegt wurden, durch die Ordensprofeß suspendiert werden. Umsoweniger darf und kann man nach der Ordensprofeß auf Grund von privaten „Weihen“ Verpflichtungen übernehmen — sei es auch nur im Gewissensbereich — die mit den Verpflichtungen der Ordensprofeß nicht vereinbar wären. Das Urteil, ob sie im konkreten Fall vereinbar sind oder nicht, steht gemäß dem oben zitierten Can. 693, § 4 den rechtmäßigen Ordensoberen zu.

Zu 6c) — Eine Oberin, die einzelne Schwestern oder die ganze Kommunität in der genannten Sonder-Spiritualität derart beeinflussen wollte, daß sie tatsächlich gegen die soeben erwähnten Grundsätze verstößt, würde offensichtlich ihre Rechte überschreiten.

Die Rechte und die Pflichten eines Ordensoberen können in der Tat keinem anderen Ziel dienen als dem, das Ordensleben der Mitglieder nach Maßgabe der Konstitution und im Rahmen der eigenen Tradition zu fördern.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wäre ferner mit Bezug auf die Statuten des Opus Angelorum zu bemerken, daß sie nicht schlechthin „von Rom“ approbiert worden sind (vgl. 6, 1. Abs.). Sie sind wohl vom römischen Ordinariat (Vicariato Generale) auf Grund der den Ortsordinarien zustehenden Befugnissen bestätigt worden, aber nicht vom Hl. Stuhl.“

4. Frühjahrsversammlung der Union der Generalobern (USG)

Vom 21.—24. Mai 1975 fand in Villa Cavalletti die Frühjahrsversammlung der Union der Generalobern statt. Thema der Versammlung war: „Der existentielle Sinn der Gelübde heute“. Im Sinn eines Erfahrungsaustausches und zur Einführung in die Überlegungen wurden Re-

ferate vorgetragen vom Generalabt der Trappisten, Ambrose Southey, sowie von den Generalsuperioren P. Fernand Jetté OMI und Fr. Albert Tremblay FIC.

An der Versammlung nahmen siebzig Generalobere teil, die über 300 000 Ordensleute vertreten. Ferner waren zugegen maßgebende Vertreter der Religiosenkongregation, der Generaloberinnen, ein Provinzial der anglikanischen Franziskus-Gemeinschaft und theologische Berater.

Mit nüchternem Realismus wurde festgestellt, wie die Gelübde heute in der Praxis aufgefaßt und gelebt werden. Daraus erwuchs die Forderung nach ehrlicher Christusgefolgschaft (die mehr besagt als die Beachtung juristisch-moralischer Verbote) und nach missionarischem Einsatzwillen. Daher wurden auch für die einzelnen Gelübde einige Gesichtspunkte besonders herausgestellt.

So ist das Keuschheitsgelübde etwas Positives; es soll die Liebesfähigkeit voll entfalten, offen machen für Freundschaft; es soll die unbegrenzte Verfügbarkeit für die Sendung erleichtern. Gerade deshalb fordert es Wachsamkeit, damit Kompensationen und Fluchtphänomene verhindert werden. In diesem Zusammenhang wurde auf die Erfahrung hingewiesen, die man mit einem zeitweiligen „Aufenthalt in der Wüste“ gemacht hat: Erneuerung des Verhältnisses zu Gott, innere Läuterung, die Hemmungen abbaut und zur eigenen Persönlichkeit finden läßt.

Armut — des Einzelnen und der Gemeinschaft — meint gewiß eine Entscheidung für die Notleidenden und Entrechteten. Aber sie ist nicht einfach „philanthropisch“ gemeint. Sie ist darüber hinaus Anerkennung unserer Armut vor Gott. Darum keinerlei Überheblichkeit dem anderen Menschen gegenüber, dauernde Herzensbekehrung, um — wie Christus — ohne Macht, Reichtum und Ansehen, dem Reiche zu dienen.

Auf dem Gebiet des Gehorsams wurde die gemeinsame Suche nach dem Gotteswillen als wesentlich gesehen. Stärker als bisher wurde die Mitverantwortung des Einzelnen für die Gemeinschaft betont. Im Konflikt zwischen persönlichem Charisma und Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber wurde auf die paulinische Lehre hingewiesen: das Charisma wird nie für das individuelle Wohl verliehen, sondern stets zum Aufbau der Gemeinde.

(L'Osservatore Romano n. 120, 26./27. 5. 1975).

5. Jahresversammlung der VDO
Vom 8.—11. Juni 1975 fand in Würzburg die Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensoberen statt. Die Thematik der Versammlung wurde durch den Ersten Vorsitzenden der VDO, P. Provinzial Karl Oerder SDB, umrissen. Vier Kurzreferate bildeten die Grundlage für die Diskussionen in den Arbeitskreisen. Das Referat für den Arbeitskreis I „Erwachsenenbildung“ wurde von Pater Dr. Felix Schlösser CSSR (Frankfurt) vorgetragen. Fragen, die sich daraus ergaben: Wollen die Orden sich bei ihrem Beitrag zur Erwachsenenbildung auf die theologische und religiöse Bildung beschränken? Sind die Orden kräftemäßig in der Lage, eigene Institutionen für die Erwachsenenbildung in eigener Trägerschaft zu unterhalten? Sollen die Orden in anderen Institutionen mitarbeiten? Was tut man für die Weiterbildung der eigenen Ordensangehörigen? Die Bedeutung der Ordenshochschulen für Grundausbildung und Weiterbildung. — Für den II. Arbeitskreis legte Pater Dr. Rainer Korte SDB (Essen) ein Referat „Ordensschulen und Jugendpastoral“ vor. Als Schwerpunkte für den Arbeitskreis ergaben sich die Fragen: Jugendpastoral und Freizeitpädagogik, Jugendpastoral und Schulalltag, Unterricht und Jugendpastoral, Ordensschule und Ortskirche. — Arbeitskreis III „Religionsunterricht und Gemeindekatechese“ (Prof.

Dr. Günter Stachel, Mainz): Der Arbeitskreis suchte Prioritäten zu setzen für die religiöse Erziehung. Er versuchte anzugeben, welche Inhalte und Ziele in den nächsten Jahren den Hauptakzent erhalten sollen. — „Hochschultätigkeiten“ war das Thema des Arbeitskreises IV, zu dem Pater Dr. Stephan Wisse OFM Cap, Münster, die Einführung gab. Fragen: Was haben die Orden hinsichtlich der Bedeutung der Theologie an den Hochschulen einzubringen? Sind die Orden auch heute noch Träger theologischer Forschung und Bildung? Man befaßte sich ferner mit den spezifischen Bereichen theologischer Bildung, die besonders in den Orden gepflegt werden und an staatlichen Hochschulen zu kurz kommen. Auch sprach man sehr offen über die Erfahrungen hinsichtlich Ordensmitglieder als Hochschullehrer. — Von besonderem Interesse war ferner das Referat von Frau Staatssekretärin Dr. Hanna Renate Laurien (Mainz) über „Die bildungspolitische Situation in der Bundesrepublik Deutschland und der Beitrag der Orden“. Von seiten des deutschen Episkopates nahm Weihbischof Karl Gnädiger (Freiburg), Vorsitzender der Gemischten Kommission für Ordenswesen, an der Jahresversammlung teil. Der apostolische Nuntius in Deutschland, Erzbischof Dr. Konrad Bafile, besuchte am Vormittag des 10. Juni 1975 die Konferenz. Aus Rom waren die deutschen Generalobern P. Gerhard Mockenhaupt MSF, P. Joseph Pfab CSSR und Generalrat Georg Lautenschlager CMM zur VDO-Versammlung nach Würzburg gekommen. Insgesamt zählte die diesjährige Mitgliederversammlung 79 Teilnehmer. Anwesend waren auch der Generalsekretär der VOS, P. Alois Odermatt CSSR (Schweiz), der Vorsitzende der österr. Superiorenkonferenz, Abt Bonifaz Sellinger OSB (Wien) sowie Vertreter der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands VOD und der Vereinigung der Brüderordens Deutschlands (VHOB).

NACHRICHTEN AUS ORDENSVERBÄNDEN

1. Generalkongregation der Jesuiten

Im März 1975 ging die 32. Generalkongregation der Jesuiten, die seit 1. Dezember 1974 in Rom getagt hatte, zu Ende. Die Generalkongregation, die als Zeichen der Gnade für den Orden gewertet wird, hat 17 Dokumente verabschiedet. Die Dokumente, die nach Abschluß der Generalkongregation von Papst Paul VI. persönlich durchgesehen worden sind, haben inzwischen die päpstliche Approbation erhalten und werden demnächst auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Dokumente konzentrieren sich um folgende Schwerpunkte: Evangelisation und Atheismus; Diakonie des Glaubens; Kriterien für die Auswahl derer, die in den Jesuitenorden eintreten wollen; Gerechtigkeit; Gemeinschaftsleben; Ausbildung; Armut. Aus den Aussagen der Dokumente wird die „Identität des Jesuiten“ ersichtlich; d. h. es handelt sich praktisch um eine Beschreibung, wie sich die Jesuiten selber heute sehen. Hier einschlägig ist u. a. auch die Frage des vierten Gelübdes, die in der Presse so einseitig und zum Teil mit unrichtigen Akzenten hervorgehoben worden war. Zwar war der größte Teil der Delegierten mit dem Willen nach Rom gekommen, das bisher nur von einzelnen Mitgliedern des Ordens abgelegte vierte Gelübde des unbedingten Papstgehorsams auf den gesamten Orden auszudehnen; d. h. man war der Meinung, daß dies zur Einheit der Berufung aller Jesuiten notwendig sei. Eine solche Änderung wäre einer Änderung des Grundgesetzes des Ordens gleichgekommen, zu der die Genehmigung durch den Heiligen Vater notwendig ist. Die Haltung des Papstes war seit Beginn der Generalkongregation eindeutig: Keine Veränderung an den wesentlichen Charakteristika des Ordens. Mitte Februar erhielten die De-

legierten die klare Weisung des Papstes, daß das vierte Gelübde des Papstgehorsams auch in Zukunft nicht denen zugänglich gemacht werden kann, die nicht Priester sind und nicht die notwendigen „intellektuellen und geistlichen Voraussetzungen“ erfüllen. Daß der Papst bei anderen Orden keine Einwendungen gegen die rechtliche Gleichstellung von Priestern und Laienmitgliedern hatte, ist bekannt. Wo eine solche Ungleichheit vorlag, wurde sie im Zuge der nachkonziliaren Ordensreform in den meisten Fällen beseitigt. Der Grund für den Widerstand des Papstes in dieser Frage gerade beim Jesuitenorden scheint in der geforderten „Treue zur eigenen Tradition“ zu liegen, in der „Rückbesinnung auf die von dem Ordensgründer Ignatius von Loyola festgelegten Prinzipien“, für die sich Paul VI. „verantwortlich“ fühlt. Deshalb hat er auch um Begutachtung aller Dokumente vor ihrer Veröffentlichung gebeten. Das Entscheidende ist, daß der Jesuitenorden eben nicht wie die Mehrzahl der älteren Orden ursprünglich als Laien-, sondern als Priesterorden gegründet wurde (RB n. 11, 16. 3. 75, S. 7).

2. Filmstudio der Redemptoristen

Den ersten Preis beim 20. Internationalen Filmfestival in Valladolid (Spanien) erhielt der deutsche Kurzfilm „Das Licht“. Produziert hatten diesen Zeichentrickfilm die Süddeutschen Redemptoristen. Deren Studio R, erst vor zwei Jahren gegründet, hat bereits mit seinem dritten Film geschafft, was deutschen Filmemachern nur selten gelingt: bei internationalen Wettbewerben einen ersten Preis zu holen: die goldene Ähre von Valladolid. Zum Wettbewerb des Festivals waren 16 Kurzfilme und ebensoviele Spielfilme zugelassen worden. Deutschland war noch mit „Die Reise nach Wien“ von Edgar Reitz vertreten.

Der preisgekrönte Kurzfilm, acht Minuten lang, wurde 1974 gedreht. Regisseur Jaro Ucen und Pater Gregor Lang hatten über ein Jahr daran gearbeitet, angefangen von Idee und Drehbuch bis hin zur Vertonung. Mit ihrem Film „Das Licht“ wollen sie eine Aussage über das Leben und seinen Wert machen. An Hand von Kinderzeichnungen erzählt ein ungeboresenes Mädchen von seiner Welt: von dem Haus, in dem es wohnen wird, dem Hund und der Katze, dem Garten, von seinen Freunden und Eltern und von sich. Der Zuschauer ahnt, wie schön sein Leben sein könnte, welchen Wert die Phantasie, die Freude, das Spiel, die Kunst haben. Und er sieht auch, wie bedroht und wie schutzbedürftig dieses Leben, dieses Licht ist. Denn am Ende, als das Mädchen sagt: „Das bin ich“, löscht eine Hand das Licht mit einem Instrument aus. Daß ein katholischer Orden ein Filmstudio eröffnet, erscheint den Redemptoristen nicht ungewöhnlich. Denn sie mußten feststellen, daß für die Seelsorge und Pastoral zu wenig Medien zur Verfügung stehen. Deshalb gingen sie daran, etwas zu religiösen Themen und Grundfragen des Lebens zu produzieren. Entstanden ist bisher der Kurzfilm „Und schufen ihn . . .“, der sich mit den Vorstellungen des Menschen von Gott befaßt. Weiter „Das Haus in Scala“, eine Meditation über ihren Ordensgründer Alfons von Liguori. Dazu kamen Tonbilder und „Das Licht“. Zur Zeit dreht das Studio R „Die Mütze“, einen Zeichentrickfilm zum Themenkreis „Menschlicher Alltag, Streß — Buße und Umkehr“.

Für das Studio haben die Redemptoristen einen tschechischen Regisseur angestellt, Jaroslav Ucen. Außerdem arbeitet Pater Gregor Lang (31) voll im Studio mit. Eine Gruppe von Patres begleitet deren Arbeit, besorgt die Werbung und den Vertrieb und steuert vor allem die Ideen bei, aus denen Filme und Tonbilder entstehen (Steinle) (MKKZ 25. 5. 75, S. 9).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Kardinal Döpfner — Kirche im Heiligen Jahr

Ausgehend von der Forderung des Propheten Amos (5, 4—6. 14—15), Gott und das Gute zu suchen, umriß der Kardinal die Situation der Kirche in der heutigen Gesellschaft: „Die kritische Einstellung unserer Zeit zu Einrichtungen und zu einer vorgegebenen Autorität, der Drang zur Emanzipation und Befreiung von allen Zwängen und Verfremdungen, wie man sagt, wirkt sich der Kirche gegenüber besonders stark aus. Sie ruft ja die persönliche Entscheidung an und verkündet, was der Mensch glauben und tun soll. Es kommt hinzu, daß die Kirche gerade in dieser unserer Zeit ein in manchem zwispältiges Bild bietet, mitunter selbst nicht zu wissen scheint, was das Wesentliche ihres Gottesdienstes ist, was sie zu einzelnen Fragen der Zeit sagen soll. Die Kirche hat eben auch teil an den Fragen und Problemen der Gesellschaft, zu der sie selbst trotz all ihrer Besonderheit gehört. Fehler in der Geschichte, Schwächen ihrer Institution, Versagen führender Mitglieder werden härter kritisiert, als dies vergleichsweise bei anderen gesellschaftlichen Gruppierungen geschieht. Das ist die eine Seite, aber auch nur die eine Seite. Mir scheint, die Kritik ist manchmal gerade deswegen so hart, weil man so viel, ja zu viel von der Kirche erwartet. Es zeigt sich, daß eben nicht alles machbar ist. Die Sinnfrage bricht neu auf. Und so findet die zentrale Botschaft der Kirche ein neues Gehör. Man wird der zersetzenden Freiheit, des Emanzipationsgeschwätzes, der Strukturdiskussion müde und so wird manchmal, gelegentlich sogar überzogen, nach der Autorität der Kirche gerufen. Man ist als Bischof nicht selten betroffen, wie bei Gesprächen etwa mit Politikern, Betriebsräten, Unternehmern, Journalisten, Künstlern, kurzum mit Persönlichkeiten, die

gerade in der Gesellschaft an wichtiger Stelle stehen, die Kirche, ihr Beitrag und ihre Antwort gefragt sind.

Begegnung mit Propheten führt nicht zu zufriedener Selbstbestätigung; sie ist aufregend und macht unruhig. Erst muß sich die Kirche als ganze, jeder in ihr an seinem Platz selbst treffen lassen.

Der Anruf des Herrn „suchet mich“ meint eine aus der Mitte des Herzens aufbrechende Bewegung. Der Glaube an Gott, wie ihn der Prophet versteht, wird nicht zur Freizeitbeschäftigung und Lebensumrahmung, sondern zur prägenden, dynamischen Lebenskraft.

„Suchet das Gute, nicht das Böse“, so heißt es später. Also auch im Blick auf die Gestaltung des Lebens begegnen wir wiederum dem „Suchen“, diesem dynamischen Wort eines Unterwegsseins. Das ist beim Propheten keineswegs eine abstrakte Aussage. An anderen Stellen finden sich sehr konkrete Hinweise auf das faule Wohlleben „in der Ecke des Diwans“ und in den „Elfenbeinhäusern“, auf „Bedrückung der Geringen und Zertreten der Armen“. Man muß es nur übersetzen in unsere Zeit, dann wird ein gemächliches Mitmachen in einer Konsum- und Wohlstandsgesellschaft und die egoistische Hartherzigkeit im Blick auf die Not anderer getroffen.

Von dem fordernden Ruf des Propheten wird die ganze Kirche getroffen. Es ist bekannt, wie Amos und andere Propheten gerade die Priester hart anlassen. Wir, die Träger des geistlichen Amtes in der Kirche, dürfen das nicht überhören, damit wir nicht zu selbstsicheren Funktionären werden und den immer neuen Ruf des Geistes nicht mißachten. Doch ein von vornherein selbstverständliches distanzierendes Kritisieren der — wie man heute so gern und nach meiner Meinung gar nicht gut sagt — „Amtskirche“ kann sich nicht auf den Propheten berufen. Das ganze Haus Israel ist angesprochen. Durch die Botschaft der Propheten wer-

den wir in der Kirche alle zu einer Solidarität der ständigen Besinnung und Umkehr zusammengelohnt.

Die Kirche selbst hat eine prophetische Aufgabe in der Gesellschaft. Gerade wenn die Kirche sich selbst von der Botschaft des Propheten treffen läßt, dann kann und muß sie auch sein Wächteramt übernehmen.

1. Die Kirche muß sich für die tragenden Grundwerte in Gesellschaft und Staat einsetzen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland fußt in der Formulierung der Grundrechte auf gemeinsamen sittlichen Werten, die allen Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen des Staates vorgeordnet sind. Diese Grundwerte sind heute bedroht und die Bedrohung wächst von Jahr zu Jahr.

Ich nenne hier nur zwei Fragen: „Schutz des Lebens“ und „Ehe und Familie.“ Was das Recht auf Leben angeht, so ging in den letzten Jahren vor allem die Auseinandersetzung um den Schutz des ungeborenen Lebens. Die Bischöfe haben mehrfach dazu klar die Auffassung der Kirche dargelegt und ich selbst habe schon bei den beiden letzten Silvesterpredigten darauf hingewiesen. Inzwischen ist durch den Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das für den Schwangerschaftsabbruch die sogenannte Fristenlösung vorsieht. Das Ringen der Kirche wird je nach Situation auch weiterhin darum gehen, die bestmögliche gesetzliche Lösung zu erreichen und auf jeden Fall die sittliche Verantwortung der Christen zu stärken. Inzwischen hat in der Öffentlichkeit bereits eine erhebliche Diskussion um ein anderes Anwendungsfeld des Rechtes auf Leben, um die Euthanasie, eingesetzt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufweicheung des Rechtsschutzes für das ungeborene Leben den Weg zu ähnlichen Überlegungen für die absichtliche Tötung eines kranken Menschen in ganz bestimmten Fällen öffnet oder doch nahelegt,

auch wenn an solche Gesetzesmaßnahmen im Augenblick nicht gedacht wird.

Ein anderer bedrohter Bereich ist „Ehe und Familie“. Im Grundgesetz heißt es: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Hier ist die Ehe ganz selbstverständlich — zumindest im Prinzip — als Gemeinschaft auf Lebenszeit verstanden. Ist dies auch heute noch selbstverständlich? Jedenfalls besteht weithin die Auffassung, die Ehe sei ein aufkündbarer Vertrag auf Zeit, aus dem dann die Familie als Sammlung von Interessen einzelner erwächst, für deren Regelung praktikable gesetzliche Lösungen zu finden seien.

Bei den augenblicklichen Überlegungen zur Neuordnung des Ehe- und Familienrechtes wird es sich an Einzelheiten erweisen, welche grundlegende Auffassung über die Familie bestimmend ist. So würden etwa durch eine zu weit gehende Vereinfachung des Scheidungsrechtes Ehe und Familie rechtlich ausgehöhlt. Ähnliches gilt vom Sorgerecht für die Kinder. Wenn das Elternrecht — natürlich mit seiner inneren Begrenzung durch die Elternpflicht — nicht mehr in seiner vollen Bedeutung bejaht wird, dann tritt nur allzu leicht Ideologie an die Stelle.

In diesem Ringen um die tragenden Grundwerte gibt uns der Glaube eine einzigartige Hilfe. Unser gläubiges Wissen um die Würde jedes Menschen als Ebenbild und Kind Gottes gibt unserem Eintreten für den Menschen in diesem Zeitalter der Vermassung und Technisierung ein festes Fundament.

2. Wir alle in der Kirche müssen uns neu um Grundhaltungen bemühen, die zur Stunde besonders notwendig sind. Die Grundwerte, um die wir Sorgen haben, müssen von Menschen mit entsprechender Grundhaltung getragen werden, sonst verlieren sie ihre Kraft. Ich nenne beispielhaft nur zwei Grundhaltungen: Verantwortung:

Es muß uns in die Seele fahren, daß wir zur gegenwärtigen Stunde nicht abseits treten können. Gerade dazu aber besteht in einer hochspezialisierten Gesellschaft, in der so vieles aufgeteilt und von anonymen Schaltstellen bestimmt wird, ernste Gefahr.

Der Mensch darf einfach nicht mehr alles tun, was er kann, auch wenn ihn eine immer weiter sich entwickelnde Technik dazu befähigt. Sonst vernichtet er sich selbst. Wenn Ehe und Familie gefährdet sind, dann müssen sich Christen dazu gedrängt sehen, sich den Fragen zu stellen aus einer gelebten Fülle des Ehesakramentes und der Ehe als grundlegender menschlicher Gemeinschaft.

Wenn heute so wichtige Entscheidungen auf dem Feld der Politik fallen, dann muß der Christ wachsam und kritisch sein gegenüber den Parteien, und zwar allen Parteien, so wie es ihnen jeweils zukommt, und muß sich zugleich dort einsetzen.

Als zweite Grundhaltung möchte ich Bescheidung nennen. Hier geht es im Blick auf unübersehbare wirtschaftliche Schwierigkeiten, nicht um ein Mißgönnen eines fortschreitenden Wohlstandes durch den Moralprediger. Ein weiches Wohlstandsverhalten war für den Christen immer fragwürdig, weil echtes Leben und wahre Freude andere Quellen haben als den Wohlstand. Jetzt bekommt das auch einen gesellschaftspolitischen Aspekt. Wir, die Kirche, müssen den Mut haben, einen Kreuzzug der Bescheidung auszurufen.

3. Die Kirche muß da sein für jene, die zur Stunde eines besonderen Verständnisses und der brüderlichen Hilfe bedürfen. Eine Kirche im Geist des Propheten steht immer unter dem Anruf, sich der Belasteten und besonders Angefochtenen liebend anzunehmen.

Was wir bisher nicht gewohnt waren, hat sich angebahnt. Unter uns finden sich in größerem Maße Arbeitslose. So sehr

wir hoffen, daß sich die Lage wieder eependeln wird, jetzt ist unsere Solidarität, unsere brüderliche Mitsorge angerufen. Unsere Verbände, gerade die Sozialverbände, und die Gremien der Kirche sind zu gesteigerter Aktivität zugunsten der Arbeitslosen aufgerufen. Hier geht es nicht in erster Linie — unter Umständen auch — um materielle Hilfe, sondern um ein von Herzen kommendes — fast möchte ich sagen — ehrfürchtiges Mittragen. Besondere Beachtung verdienen unsere ausländischen Arbeitnehmer. Die einfachste, aber unmenschlichste Lösung bestünde darin, die nun überflüssigen Anwärter auf Arbeitsplätze nach Hause zu schicken. Tatsächlich wird gelegentlich aus einer egoistischen Einstellung heraus eine solche Stimmung geschürt, etwa nach dem Motto: „Deutsche wehrt euch!“ Die verantwortlichen Politiker und Wirtschaftler haben hier eine schwere Aufgabe, die gewiß nicht mit ethischen Beschwörungen gelöst werden kann. Aber auf der anderen Seite kann hier nicht einfach von rein wirtschaftlichen Erwägungen her und nur nach dem Gesetzesbuchstaben verfahren werden, sondern in Berücksichtigung der Menschen und ihrer Notlage muß gehandelt werden, auch wenn dabei manches Opfer von uns Deutschen mitgetragen werden muß“ (MKKZ 12. 1. 75, S. 11).

2. Kardinal Döpfner — Moderne Theologie

Kritisch hat sich der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und Erzbischof von München und Freising, Kardinal Julius Döpfner, mit Deutungsversuchen der modernen Theologie auseinandergesetzt. Auch bei bester Absicht, die christliche Botschaft den Menschen näherzubringen, gibt es manche „bedauerliche Verschwommenheit, zu rasche Anpassung an wissenschaftliche Meinungen und zu geringe Berücksichtigung der ganzen kirchlichen Tradition“ (KNA).

3. Kardinal Höffner — Al- tenseelsorge

Erstaunlicherweise hat sich die heute herrschende Meinung ein seltsam-verzerrtes Bild vom Alter gemacht. Man preßt die altgewordenen Menschen in die Schablone: abgebaut, hilfsbedürftig, unbeweglich, rückständig, schwerhörig, gedächtnisgestört, kontaktarm, weltfremd dem Leben nicht mehr gewachsen, verkrampt, mißtrauisch, verbittert, unnützlich. Papst Johannes XXIII. hat in seinem hohen Alter erklärt: „Die dritte Lebensstufe ist für mich die schönste; denn sie ist die Vigil des ewigen Lebens.“ Ein dreifaches Zeugnis müsse vom alten Menschen ausgehen: Das Zeugnis der Weisheit; es gründet in der reichen Erfahrung (vgl. Sir. 25,6). Der ältere Mensch müsse Zeuge der Güte und Liebe sein (vgl. Lk. 15,20f.). Der ältere Mensch soll Zeuge der Glaubensstärke und Gottinnigkeit sein (vgl. Lk. 2,25; 2,37). (Amtsblatt Köln 1974, 337.)

4. Bischof Hengsbach — Be- tet ohne Unterlaß

Das Hirtenwort zum Heiligen Jahr des Bischofs von Essen ist dem rechten Beten gewidmet (vgl. 1. Thess. 5,17). Gebet als Dialog mit Gott — Beten mit Jesus — Miteinander beten: dies sind die Leitlinien des Bischofswortes (Amtsblatt Essen 1974, 141).

5. Bischof Stimpfle — Täglich mit Gott sprechen

In einem „Hirtenwort zum Heiligen Jahr 1975“ hat der Bischof von Augsburg, Dr. Josef Stimpfle, zur Krise des Gebets Stellung genommen. Nicht wenige Menschen ständen unter großem Streß und fänden keine Zeit zum Beten. Andere litten darunter, daß sie nicht mehr beten könnten; die Gebetsformeln seien für sie wie „leere Hülsen, die ihnen nichts geben“. Wo aber das Gespräch mit Gott abreiße, entstehe innere Leere, die zur Sinnlosigkeit des Daseins führen müsse. Bischof

Stimpfle fordert die Gläubigen daher auf, sich eine „feste Gebetsordnung“ zu geben. Die Verkürzung der Arbeitszeit lasse dem einzelnen im allgemeinen genügend Zeit zum privaten Leben und damit auch zum Gebet, das eine der wesentlichsten Notwendigkeiten des modernen Menschen sei (RB 49, 8.12.74, S. 6).

GEMEINSAME SYNODE DER DEUTSCHEN BISTÜMER

Vom 7.—11. Mai 1975 fand in Würzburg die siebte Vollversammlung der Gemeinsamen Synode statt. Es wurden folgende Vorlagen behandelt und verabschiedet:

1. Bekenntnis der Hoffnung

Mit überzeugender Mehrheit — von 248 abgegebenen Stimmen sprachen sich 220 dafür aus — wurde von der 7. Vollversammlung der Gemeinsamen Synode in Würzburg in erster Lesung die letzte aller Synodenvorlagen angenommen. Ihr Titel lautet: „Unsere Hoffnung — ein Bekenntnis aus dem Glauben in dieser Zeit“. Die Vorlage ist unter der Federführung des Theologieprofessors Dr. Johann B. Metz von der Sachkommission I erstellt worden.

Mit ihr wird gleichsam das Fundament für alle vorausgegangenen Synodenvorlagen nachgeliefert. Sie soll die Grundaussage der Synode werden, die alle ihre Verlautbarungen und Beschlüsse in einen umfassenden Glaubens- und Lebenszusammenhang bringen soll. Damit will sie zugleich dem Vorurteil begegnen, die Synode wolle durch letztlich müßige Reformen den Verlust am Sinn und an der Tröstungskraft des Glaubens überspielen. Kirche und Gottesvolk leben aus der Kraft der Hoffnung. Sie ist gleichsam der Sauerstoff, ohne den man nicht leben kann. Zu diesem Zeugnis lebendiger Hoffnung in der Nachfolge Jesu, damit aber auch der lebendigen Erneuerung der Kirche, sind wir alle verpflichtet.

Als einige Formen des Zeugnisses gelebter Hoffnung nennt die Vorlage den Weg in den Gehorsam des Kreuzes, den Weg in die freimachende Armut mit einem solidarischen Verhältnis zu den Armen und Schwachen in dieser Welt, den Weg in die Freiheit der unbedingten Hingabe an Gott, den Weg in die Freude der Kinder Gottes.

Daraus leitet die Vorlage bestimmte Aufträge ab, wie sie sich für die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer besonderen geschichtlichen und gesellschaftlichen Situation ergeben: das Ringen um eine neue lebendige Einheit des Christentums in der Wahrheit und in der Liebe; die Verpflichtung, auf ein neues Verhältnis der Christen zum jüdischen Volk und seiner Glaubensgeschichte hinzuwirken; die Verpflichtungen mit dem Blick auf die Kirchen der dritten Welt; die Mobilisierung jener moralischen Kräfte, die sich gegen einen rücksichtslosen Wirtschaftskolonialismus der industriell entwickelten Völker und gegen eine egoistische Zerstörung der Zukunft durch die gegenwärtig Lebenden wenden. In diesem Zusammenhang beantragte der Regensburger Weihbischof Vinzenz Guggenberger, auch noch die Solidarität mit der verfolgten Kirche zu nennen, weil von Deutschland einst die Idee des atheistischen Materialismus ausgeht, die heute in der Gestalt des Kommunismus ihren Siegeszug über die halbe Erde angetreten hat.

Die Bischofskonferenz würdigte die Vorlage „Unsere Hoffnung“ als ein „eindrucksvolles Zeugnis des Glaubens“, von der auch wichtige ökumenische Impulse ausgehen können. Gleichzeitig äußerte sie jedoch einige Verbesserungswünsche, die von der Sachkommission in der für die zweite Lesung überarbeiteten Vorlage berücksichtigt werden. Die Sachkommission erklärte sich auch bereit, einige von Weihbischof Guggenberger zusätzlich eingebrachte Anträge einzuarbeiten,

die von der Bedeutung des Gebets, der Buße und des Opfers für die gelebte Hoffnung sprechen.

2. Kirchliche Jugendarbeit

Mit der in zweiter Lesung endgültig verabschiedeten Vorlage „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ durch die Synode hat die katholische Kirche in der Bundesrepublik zum erstenmal die Richtlinien ihrer Jugendarbeit festgelegt. Das Dokument wurde in der Schlußabstimmung mit 241 von 258 abgegebenen Stimmen angenommen.

Der ursprüngliche, ziemlich unverständliche und teilweise einseitige Text der Vorlage war in der Zweitfassung erheblich überarbeitet worden. Der Ansatz allerdings war geblieben: das Bemühen kirchlicher Jugendarbeit, den Jugendlichen bei der Bewältigung von Glaubensnot zu helfen, ihnen neue Möglichkeiten der Glaubenserfahrung zu öffnen und Glaubensinhalte zu vermitteln, zu vertiefen und zu aktualisieren. Den Pfarreien empfiehlt die Synode u. a. für die Jugendarbeit entsprechende Räume bereitzustellen und diese unter zumutbaren Bedingungen allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Orientierung zur Verfügung zu stellen. Überpfarrlich sollten „Häuser der offenen Tür“ eingerichtet werden und für eine ökumenische Zusammenarbeit offen sein.

Das Schlüsselwort dieser Synodenvorlage aber lautet „personales Angebot“: Programme und Veranstaltungen, Jugendpläne und Jugendhäuser nutzen nichts, wenn sie nicht Hilfsmittel einer ganz persönlichen menschlichen und christlichen Zuwendung sind. Für die kirchliche Jugendarbeit wird es entscheidend sein, ob sich unsere Gemeinden insgesamt, die erwachsenen Gläubigen, die Pfarrgemeinden und die Seelsorger als ein solch personales Angebot verstehen und das Gespräch mit der Jugend suchen, auch wenn es oft kritisch und schwierig ist.

3. Ehe und Familie

Bis zuletzt war ungewiß, ob die Synodenvorlage „Christlich gelebte Ehe und Familie“ die bei der zweiten Lesung erforderliche Zweidrittelmehrheit erreichen würde. Bei der Schlußabstimmung kam sie nur mit einer Stimme darüber hinaus: Von 273 Synodalen votierten 183 mit Ja, 78 lehnten sie ab, zwölf enthielten sich der Stimme.

Der Widerstreit der Meinungen entzündete sich am zweiten Teil, der den Katholiken und ihren Seelsorgern die notwendigen Hilfen für die Verwirklichung dieses Leitbilds an die Hand geben will. Als die heißesten Eisen erwiesen sich dabei die Fragen der Familienplanung und Empfängnisverhütung sowie die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten.

Die Bischofskonferenz hatte zu beiden Punkten gewichtige Anträge auf Änderung der in der Vorlage gemachten Aussagen eingebracht und sich dabei auf das Lehr- und Hirtenamt der Bischöfe berufen. Einem Teil der Synodalen aber erschien der vorgelegte Synodentext in den entscheidenden Fragen als ein Zurückweichen hinter die Aussagen der ersten Lesung. Ihr Standpunkt: Besser überhaupt keine Vorlage, als eine, „in der über die wichtigsten Probleme nur Worte gemacht, aber nichts gesagt“ werde. Die Kardinäle Döpfner und Volk, Bischof Tenhumberg und eine Reihe anderer Mitglieder der Bischofskonferenz wiesen entschieden den Vorwurf zurück, sie sähen nicht die seelsorgliche Not und verletzten die christliche Barmherzigkeit zugunsten eines bloßen Gesetzesdenkens; die Last der Verantwortung jedoch lege ihnen eine besondere Gewissenspflicht auf. In der Frage der Empfängnisverhütung, erklärte Kardinal Volk, hätten die deutschen Bischöfe einen von der Enzyklika „*Humanae vitae*“ abweichenden Standpunkt grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern er „frei von subjektiver Überheb-

lichkeit“ und voreiliger Besserwisserei“ und „vor Gottes Gericht“ verantwortlich sei (sog. „Königsteiner Erklärung“). Auch die Synode müsse deutlich machen, daß in diesem Bereich kein Spielraum für Willkür sei. Weihbischof Dr. Reuß (Mainz), der vor kurzem in einer Veröffentlichung den Standpunkt vertreten hatte, die Frage der Empfängnisverhütung gehöre nicht zum Offenbarungsgut der Kirche und könne daher nicht Gegenstand einer unfehlbaren Aussage sein, wies ebenfalls darauf hin, daß die Eheleute in der Frage der Empfängnisverhütung ihre Gewissensentscheidung zwar selbst zu treffen hätten, dabei aber auch die Aussagen des kirchlichen Lehramts zu würdigen hätten.

Bei der Frage der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten nach Erweis ihrer Bußfertigkeit, und bei der Unmöglichkeit, die erste Ehe wiederherzustellen, ergibt sich das Dilemma: Läßt man sie einfachhin zur sakramentalen Gemeinschaft zu, dann könnte der Eindruck entstehen, als wäre die Unauflöslichkeit der Ehe aufgegeben; dies wäre in einer Zeit wachsender Gefährdung der Ehe nicht zu verantworten. Andererseits ist die Kirche zur Barmherzigkeit verpflichtet und darf auch jene nicht allein lassen, die in einer kirchlich ungültigen Ehe leben.

Kardinal Döpfner wies darauf hin, daß diese schwierigen Fragen nicht von einer Teilkirche, sondern nur gesamtkirchlich gelöst werden könnten. Er teilte mit, daß derzeit im Auftrag der deutschsprachigen und skandinavischen Bischöfe eine internationale Studiengruppe einen Rahmenvorschlag für ein Votum an den Papst in dieser Frage erarbeite. Die Deutsche Bischofskonferenz werde darüber bereits in der kommenden Herbstversammlung beschließen.

Mit Mehrheit einigte sich die Synode bei den Einzelabstimmungen auf folgende Formulierungen:

„Das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung, das in die Entscheidung der Ehegatten gehört, darf nicht willkürlich gefällt werden, sondern muß in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen miteinbeziehen, die das Lehramt der Kirche vorlegt. Die angewandte Methode darf dabei keinen der beiden Partner seelisch verletzen oder in seiner Liebesfähigkeit beeinträchtigen.“

„Auf dem Hintergrund der sich widerstreitenden moraltheologischen Positionen und angesichts der Not der Betroffenen finden Seelsorger in den geltenden kirchlichen Bestimmungen oft kein befriedigendes Instrumentarium für pastorale Hilfen. Diese für viele unbefriedigende Situation drängt auf eine Lösung. Die notwendige Klärung der offenen theologischen, pastoralen und rechtlichen Fragen kann nur in Übereinstimmung mit der Gesamtkirche gesucht und gefunden werden. Die Synode sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerstande, ein Votum zu formulieren. Sie bittet die Deutsche Bischofskonferenz, die dringend notwendige Klärung weiterzutreiben und baldmöglichst ein Votum in dieser Frage an den Papst weiterzuleiten. Dabei sollen die Anliegen der Anträge (der Synode) aufgegriffen werden, in denen pastorale Hilfen für die Gewissensentscheidung der wiederverheirateten geschiedenen Katholiken wie der sie beratenden Priester enthalten sind.“

Obwohl diese Kompromißformeln angenommen wurden, erzielte die Gesamtvorlage bei der Endabstimmung eine Stunde vor Mitternacht doch nur knapp die Zweidrittelmehrheit.

4. Pastorale Dienste in der Gemeinde

In zweiter Lesung wurde auch die Vorlage „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ verabschiedet. Mit 227 Ja- bei 13 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen fand sie eine große Mehrheit.

Ziel der Vorlage ist die Erneuerung der Gemeinden zu einem lebendigen Organismus, in dem alle aufgerufen sind zur Mit- und Zusammenarbeit im Bewußtsein der Verantwortung der Kirche für die menschlichen Nöte und die Probleme in unserer Gesellschaft. Die Synode sieht darin nicht nur eine Frage der Organisation, sondern der Weckung eines Sendungsbewußtseins. Diese Sendung begründet sich nicht aus einer Notsituation, etwa dem Priestermangel; sie geht vom Wesen des Christseins aus, von der Berufung in Taufe und Firmung. Wenn Laien zur Mitarbeit aufgerufen werden, dann nicht als Lückenbüßer für den fehlenden Priester, sondern aufgrund ihrer eigenen Berufung als Glieder der Kirche. Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, muß eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet.

Bei der ersten Lesung der Vorlage im vorigen Jahre hatte die Frage der „viri probati“, der Weihe bewährter verheirateter Männer zu Priestern, noch zu heftigen Debatten geführt. Sie spielte diesmal keine Rolle mehr. Wohl aber machte die Synode deutlich, daß Verkündigung, Sakramentspendung und Gemeindeleitung untrennbar mit dem Dienst des Priesters verbunden sind. Darum gibt es keine sog. „priesterlose Gemeinde“. Denn wo das Leben einer Teilgemeinde durch Laien in Gang gehalten wird, muß ihr doch ein Priester zugeordnet bleiben.

Die Synode setzt sich in dieser Vorlage vor allem auch für die voll anerkannte Mitarbeit der Frauen ein. In einem Votum an den Papst bittet sie um die Prüfung der Frage, ob nicht die Zulassung von Frauen zur Diakonatsweihe möglich gemacht werden kann.

5. Mitverantwortung des Gottesvolkes

In engem Zusammenhang mit der Vorlage „Pastorale Dienste“ steht das Dokument

über die „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“. Es wurde in zweiter Lesung verabschiedet, und zwar mit 174 gegen 52 Stimmen bei 11 Enthaltungen.

In der Vorlage geht es um die Vielfalt der Dienste in der Kirche und um die Möglichkeiten institutioneller Formen der Laien-Mitverantwortung, vor allem in den verschiedenen Räten. Deren Aufgabe sei das Wirken auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen, während es den Verbänden zukomme, die Kirche in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt hineinzutragen.

Obwohl der Sprecher der zuständigen Sachkommission und der Sprecher der Bischofskonferenz darauf hinwiesen, daß die Aussagen der Vorlage über die spirituellen Grundlagen als das Wichtigste angesehen werden müssen und die institutionellen Gremien nur dann wirksame Arbeit leisten könnten, wenn sie sich zu diesen Aussagen bekennen, kam es dann doch zu langen, teilweise affektgeladenen Auseinandersetzungen gerade über die Rahmenordnung für die Strukturen. Die Debatte mußte spät in der Nacht abgebrochen und konnte erst am anderen Morgen fortgesetzt werden.

6. Verantwortung der Kirche im Bereich der Bildung

Als letzten Tagesordnungspunkt verabschiedete die Synode das Dokument über die „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“. Da die zweite Lesung zeitlich in Verzug geraten war, bekam sie zwar mit 163-Ja-Stimmen eine überzeugende Mehrheit; da aber nur noch 171 Synodalen anwesend waren, erreichte die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht die satzungsmäßig erforderliche Zahl von zwei Dritteln aller Synodalen. Die Abstimmung muß daher bei der nächsten Vollversammlung im November dieses Jahres wiederholt werden.

Die Vorlage ist die Antwort der Synode auf die Herausforderung durch eine teilweise einseitige Umorientierung im modernen Bildungsverständnis. Als berechnete Ziele und Inhalte in der heutigen Bildungspolitik werden u. a. anerkannt die Erziehung zu Verantwortlichkeit und Mündigkeit, stärkere Mitwirkung aller Beteiligten im Bildungswesen, größere Chancengleichheit. Abgelehnt werden u. a. Monopole im Bildungswesen, rein technologische und ideologische Reformversuche, ungenügende Berücksichtigung des Elternrechts. In allen Bereichen des Bildungswesens müssen auch religiöse Bildung und Glaubenserziehung wirksam werden, weil dies zur Entfaltung menschlicher Anlagen gehört (RB n. 20, 18. 5. 75, S. 4).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIOZESEN

1. Ausländerseelsorge

Auch die Diözese Osnabrück hat nunmehr durch eine Verordnung vom 26. November 1974 die „Seelsorge für Katholiken ausländischer Sprache“ geregelt (Amtsblatt Osnabrück 1974, 145).

2. Pastoralrat

Am 16. November 1974 wurde eine „Geschäftsordnung des Pastoralrates im Bistum Mainz“ veröffentlicht (Amtsblatt Mainz 1974, 99).

3. Jurisdiktionsaustausch

Zwischen den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und den Bistümern der Benelux-Länder besteht gegenseitiger Austausch der Beicht- und Cura-Jurisdiktion für einen Monat. Bei längerem Aufenthalt ist an das Ordinariat der Diözese des Aufenthaltsortes zu rekurrieren (Amtsblatt Aachen 1974, n. 179).

4. Jurisdiktion im Pfarrverband

Erweiterung der Jurisdiktion der hauptamtlichen Pfarrseelsorger in einem Pfarr-

verband gewährt ein Dekret des Erzbischofs von München und Freising vom 22. Juni 1974 (Amtsblatt München-Freising 1974, 262).

5. Erstbeichte und Erstkommunion

Eine Verordnung des Generalvikariates München vom 10. Oktober 1974 gibt pastorale Hinweise für Erstbeichte und Erstkommunion (Amtsblatt München-Freising 1974, 379). — Eine Bekanntmachung des Bistums Rottenburg vom 1. Juli 1974 dringt auf Einhaltung der geltenden kirchlichen Bestimmungen für die Hinführung der Kinder zum Erstempfang der Beichte und der Eucharistie (Amtsblatt Rottenburg 1974, 109). — Ähnlich ein Erlaß des Bistums Fulda vom 4. April 1974 (Amtsblatt Fulda 1974, 23).

6. Jugendarbeit

Im Bistum Limburg wurden am 26. Oktober 1974 Richtlinien für die Finanzierung der kirchlichen Jugendarbeit in den Gemeinden erlassen (Amtsblatt Limburg 1974, 327).

7. Läuteordnung

Am 18. Oktober 1974 wurde für das Bistum Limburg eine neue Läuteordnung aufgestellt (Amtsblatt Limburg 1974, 236).

8. Kommunion durch Laien

Ein Erlaß des Bistums Münster weist darauf hin, daß ordentliche Spender der hl. Kommunion nur die Priester und die Diakone sind. Laien bedürfen der besonderen Beauftragung, die auf Vorschlag des Pfarrers nach entsprechender kirchlicher Einführung jeweils nur auf drei Jahre erteilt wird (Amtsblatt Münster 1974, 2).

9. Benedictionale

Eine Commission aus Theologen der Schweiz, Österreich und der Bundesrepublik hat die Aufgabe übernommen, die von der römischen Gottesdienstkongregation herausgegebenen Modellriten für das sogenannte Benedictionale, das Texte

für die kirchlichen Weihen und Segnungen enthält, den Verhältnissen des deutschsprachigen Raumes anzupassen. Diese Kommission zur Erarbeitung des „Benedictionale für das deutsche Sprachgebiet“ leitet der Linzer Liturgiewissenschaftler Professor Dr. Johannes Hollerweger, Linz/Donau. (RB n. 51/52, 22. 12. 74, S. 8).

10. Kirchensteuer

Satzung des Bistums Rottenburg vom 10. Jan. 1974 über die Verteilung der Kirchensteuer (Verteilungssatzung in der ab 1. Jan. 1974 geltenden Fassung): Da ein kleiner Teil des Kirchensteueraufkommens dem sog. Ausgleichsstock zugewiesen wird, der notleidenden Kirchengemeinden Hilfe leisten will, ist hierfür unter dem 10. Jan. 1974 auch eine neue Fassung der Geschäftsordnung für den Ausgleichsstock erlassen worden (Abl. Rottenburg, 1974, 40).

11. Binations- und Trinationsmessen

Durch das Motuproprio „Firma in traditione“ Papst Pauls VI. vom 13. Juni 1973 (AAS 66, 1974, 308—311; deutscher Text in OK 16, 1975, 69—71) sind neue Normen über die Meßstipendien erlassen und zugleich alle bisherigen Indulte aufgehoben worden, so auch die Erlaubnis für die Ordenspriester in Deutschland, Binations- und Trinationsstipendien anzunehmen. Den Diözesanbischöfen wurde nunmehr die Erlaubnis gegeben, den Priestern, die innerhalb ihrer Diözese eine Binations- oder Trinationsmesse feiern, zu gestatten, diese zu applizieren und ein Stipendium dafür anzunehmen, das für einen vom Diözesanbischof festgelegten Zweck verwendet werden muß.

Auf Antrag der VDO vom 13. Januar 1975 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz auf seiner Sitzung am 21. 4. 75 folgenden Beschluß verabschiedet:

„Zum Vollzug des Motuproprio ‚Firma in traditione‘ Nr. III 2 (Stipendien für Binations- und Trinationsmessen) empfiehlt die Deutsche Bischofskonferenz den Ortsoberhirten, einheitlich wie folgt zu verfahren:

1. Entsprechend der bisherigen Rechtslage in den deutschen Bistümern müssen Stipendien, die für Binations- und Trinationsmessen angenommen werden, für die vom Ortsoberhirten festgelegten Zwecke verwendet werden.

2. Die Ortsoberhirten bestimmen, daß Stipendien für Binations- und Trinationsmessen, die in ihren Diözesen von Ordenspriestern — auch wenn sie im Pfarrdienst tätig sind — gehalten werden, für ordenseigene Zwecke verwendet werden.

3. Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sollen weiterhin dem Bonifatenswerk zugute kommen.“

Auf Grund dieses Beschlusses können also die Ordenspriester, auch wenn sie in der Pfarrseelsorge tätig sind, wie bisher Binations- und Trinationsstipendien für ordenseigene Zwecke annehmen.

KIRCHLICHE BERUFE

1. Arbeitspapier des Informationszentrums Berufe der Kirche

Unter dem Titel „Im ganzen Bistum Verantwortung wecken für die kirchlichen Berufe! Aber wie?“ legt das Informationszentrum Freiburg ein Arbeitspapier vor. Schwerpunktmäßig gibt das Arbeitspapier Anregung und Hilfe für die Gewinnung von Mitarbeitern auf Dekanatsebene.

2. Gemeinsame Berufsinformation der Orden

Über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Berufsinformation der Orden wurde am 14. Februar 1975 im Provinzialat der Salesianer in Köln beraten. Unter der Leitung des Ersten Vorsitzenden der VDO,

P. Provinzial Karl Oerder SDB, hatten sich nordwestdeutsche Äbte und Provinziale mit Vertretern der AGMO zusammengefunden. Bei der Berufsinformation geht es nicht um Werbung im üblichen Sinne, sondern um eine Darstellung der Lebensform der Ordensleute für eine breitere Öffentlichkeit. In dieser Öffentlichkeit, im Raum der Kirche, sind die Orden und religiösen Gemeinschaften zwar durch viele Dienste präsent, besonders durch die Leitung zahlreicher Pfarreien; ihre Lebensform aber ist weithin unbekannt. Da diese Lebensform indes nichts anderes ist als eine Weise der Nachfolge Christi, gehört die Information über diese Lebensform in den Bereich der Verkündigung. Zielgruppe dieser Verkündigung ist insbesondere die Jugend. P. Provinzial Polykarp Geiger OFM Cap wurde gebeten, sich innerhalb der VDO der Berufsinformation anzunehmen.

3. Tagung der AGMO

Am 14. März 1975 fand in Köln unter der Leitung von P. Provinzial Polykarp Geiger OFM Cap eine Konferenz der AGMO statt. Übereinstimmend wurde betont: 1. Eigene Berufsinformation (Werbung) von seiten der Orden ist notwendig. 2. Ordenseigene Berufsinformation (Werbung) darf nicht gegen das PWB Freiburg geschehen, sondern soll dessen Arbeit ergänzen und weiterführen. 3. Das Wort „Werbung“ muß zunächst als Selbstdarstellung, dann erst als Angebot verstanden werden. Geplante Projekte: Rundschreiben, Themenkatalog, Bußfeier, Fragebogen, Werbematerial (Plakate usw.).

MISSION

Mitgliederversammlung des Deutschen Katholischen Missionsrates

Im Exerzitienheim Himmelspforten (Würzburg) fand vom 11. bis 13. Juni 1975 die Mitgliederversammlung des Deutschen

Katholischen Missionsrates statt. P. Jacques Loew (Freiburg/Schweiz), sprach über „Missionarische Spiritualität“, P. Dr. Walbert Bühlmann OFM Cap (Rom) über „Missionarische Bewußtseinsbildung für morgen“. Diese einführenden und grundlegenden Referate wurden in Arbeitskreisen und Meditationsgesprächen vertieft. Die Arbeitskreise befaßten sich mit: Grundelemente christlicher Spiritualität; Christliche Spiritualität ist missionarische Spiritualität; Verwirklichung missionarischer Spiritualität; Leid und Kreuz als Elemente missionarischer Spiritualität; Missionarische Spiritualität in den geistlichen Gemeinschaften; Sendung und Dienst der geistlichen Gemeinschaften in den Ortskirchen. — Zur missionarischen Situation in der evangelischen Kirche sprach D. Hans Heinrich Harms, Vorsitzender des Deutschen Evangelischen Missions-Rates. — Die Leitung der Tagung, die sich außerdem mit der Missionsvorlage der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer befaßte, lag in den Händen ihres Präsidenten, Prälat Wilhelm Wissing (Aachen). Zur diesjährigen Mitgliederversammlung war auch der Protektor des Deutschen Katholischen Missionsrates, Kardinal Dr. Julius Döpfner (München-Freising) erschienen. Nach der gemeinsamen Eucharistiefeier sprach der Kardinal auf einem Empfang der Teilnehmer den Wunsch aus, daß unsere Verantwortung für die missionarische Sendung der Kirche aus einer gläubigen Leidenschaft heraus wachse und immer neu die jeweilige Situation und Notwendigkeit in nüchterner, sachgerechter Beurteilung wahrnehme.

STAAT UND KIRCHE

1. Feiertagsgesetz

Gesetz des Freistaates Bayern vom 11. Jan. 1974 zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- u. Feiertage (Bayer. Gesetz- u. Verord-

nungsbl. [1974] 5): Das Bayer. Feiertagsgesetz wird in seinem § 3 geändert: „Als Gemeinden mit überwiegend katholischer oder evangelischer Bevölkerung gelten jene Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten“ (statt bisher: ... die katholische oder die evangelische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt“). Die Änderung wurde durch die Verschiebung der Bekenntnisverhältnisse bei der Zusammenlegung von Gemeinden, sowie durch die immer häufigere Unterscheidung zwischen Wohnsitz und Arbeitsort erforderlich.

2. Grundsteuer

Auszug aus den Grundsteuer-Richtlinien 1974 des Bundesfinanzministeriums (ABl Fulda 90 [1974] 36—38): Der Auszug betrifft juristische Personen des öffentlichen Rechts, für gemeinnützige und mildtätige Zwecke benützte Grundbesitze, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener, dem Gottesdienst gewidmeter Grundbesitz, für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung benützter Grundbesitz, Wohnraum, der unmittelbar begünstigten Zwecken dient.

3. Studienreisen

Der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen gab am 20. Dezember 1973 einen Erlaß bezüglich Erteilung von Sonderurlaub für Geistliche, die als nebenberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen tätig sind, zur Teilnahme an Studienreisen zu den biblischen Stätten (Amtsblatt Köln 1974, 19).

4. Religionsunterricht

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Detmold (Nordrhein-Westfalen) vom 25. Jan. 1974 über die ausnahmsweise Zulässigkeit von interkonfessionellem Religions-

unterricht bzw. Teilnahme am Religionsunterricht einer anderen Konfession (ABl Paderborn 117 [1974] 56): Der Religionsunterricht ist getrennt nach Bekenntnissen durchzuführen. Der Lehrer muß dem jeweiligen Bekenntnis angehören und der Unterricht muß mit den Lehren der jeweiligen Kirche übereinstimmen. Die Teilnahme andersgläubiger Schüler am Religionsunterricht setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. bei Religionsmündigkeit freie Entscheidung des Schülers voraus.

5. Nutzungsrecht

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Febr. 1974 über die Nutzungsrechte an Werken einer Ordensschwester — Rechte an den Werken der Schw. Innocentia Hummel vom Kloster Siessen (Wttbg) — (NJW 27 [1974] 904—907): Leitsätze: a) Die zur vertragsmäßigen Werkverwertung erforderlichen Nutzungsrechte an einem Werk, das in einem Dienst- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis für bestimmte Zwecke des Dienstherrn geschaffen worden ist, gehen im allgemeinen stillschweigend mit der Werkübergabe an den Dienstherrn über; der Werkschöpfer muß sich in der Regel die Nutzungsrechte ausdrücklich vorbehalten, falls er ihren Übergang ausschließen will. — b) Zur Anwendung der für Urheber in Dienst- und Abhängigkeitsverhältnissen entwickelten Grundsätze auf eine in die klösterliche Lebensgemeinschaft eingegliederte Ordensschwester.

6. Versorgungsrecht

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. April 1973 über die Versorgung eines kirchlichen Beamten, der zugleich Ansprüche aus Art. 131 GG hat (— II C 29. 72 —) (ZevKR 19 [1974] 158—163): Leitsatz: Für die Versorgung eines in ein kirchliches Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommenen Beamten z. Wv. steht der öf-

fentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft kein Ausgleichsanspruch gegen den nach dem Gesetz zu Art. 131 GG zuständigen Träger der Versorgungslast zu.

7. Kriegsdienstverweigerung
Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. Juli 1973 zur Vertretung von Kriegsdienstverweigerern durch Beauftragte der Kirchen (— VI C 23/73 —) (NJW 27 [1974] 159f.): Leitsätze: a) Die im WehrpflG normierte Zulassung der von den Kirchen beauftragten Personen zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Berufungsgremien für Kriegsdienstverweigerer ist nicht beschränkt auf die Vertretung von Mitgliedern der auftragerteilenden Kirchen. b) Gegen eine Zurückweisung kann der Beauftragte Widererspruch und Klage erheben.

8. Ehe recht

Beschluß des Oberlandesgerichtes Hamm vom 26. Nov. 1973 bezüglich der Unbeachtlichkeit des spanisch-kanonisch-rechtlichen Eehindernisses der höheren Weihen bei Heirat eines spanischen Priesters in Deutschland (— 15 VA 3/73 —) (FamRZ 21 [1974] 93—96): Dem spanischen Eheverbot der höheren Weihen ist die Beachtung zu versagen, wenn der Spanier, in dessen Person dieses Hindernis vorliegt, mit einer deutschen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland die Ehe eingehen will.

9. Zeugnisverweigerungsrecht

Beschluß des Landgerichtes Bochum vom 24. April 1973 über das Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen (— VII 12 Qs 743/72 —) (ZevKR 19 [1974] 180—189; siehe auch 138—144): Leitsätze: 1. Der Berufung eines Pfarrers auf ein Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger steht es nicht entgegen, daß ihm die zuständige kirchliche Behörde Aussagegenehmigung

erteilt hat. 2. Das Gesetz stellt es in das alleinige, vom Gericht nicht auf seine Motive nachprüfbares Ermessen des Geistlichen, ob er von einem ihm zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht oder nicht. 3. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Seelsorgers über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, schützt das Vertrauen, das der Geistliche in seiner Eigenschaft als Seelsorger benötigt. 4. Ob einem Geistlichen etwas in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekanntgeworden ist, hängt davon ab, ob er sein Wissen kraft seines Seelsorgeamtes, also in einem inneren, sachbezogenen Zusammenhang damit erlangt hat. 5. Für die Frage, ob ein Geistlicher etwas innerhalb seiner seelsorglichen oder aber in ausschließlich verwaltender, karitativer, fürsorglicher oder erzieherischer Tätigkeit erfahren hat, kommt in Grenzfällen der nach gewissenhafter Abwägung aller Umstände gebildeten Überzeugung des Geistlichen entscheidende Bedeutung zu.

10. **Amtspflichtverletzung**
Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Juli 1972 zur Verfassungsmäßigkeit der Passivlegitimation bei Amtspflichtverletzungen durch einen kirchlichen Bediensteten bei Erteilung des Religionsunterrichts an einer öffentlichen Schule (— 3 U 15/72 —) (Deutsche Verwaltungsbl. 89 [1974] 44—46): Katechetische Lehrkräfte der Kirchen, die durch Gestellungsvertrag an staatlichen Schulen Religionsunterricht erteilen und die Schulzucht ausüben, sind vom Staat mit hoheitlicher Gewalt beauftragt worden. Für Amtspflichtverletzungen haftet in diesem Falle der Staat, nicht die Kirche.

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Die Münchner Provinz der Redemptoristen wählte am 8. April 1975 P. Karl

Borst (45) zum neuen Provinzial. P. Borst, der bisher Leiter der Betriebsseelsorge in der Diözese Eichstätt und Rektor des Klosters in Ingolstadt war, ist Nachfolger von P. Gerhard Mittermeier, der als Provinzial 16 Jahre die Provinz geleitet hat. Von 1970—74 war P. Mittermeier Mitglied des Vorstandes der VDO, außerdem gehört er als von der VDO gewählter Synodale zur Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer.

Auf dem Kapitel der Niederdeutschen Provinz der Karmeliter (7.—12. 4.) wurde anstelle von P. Vitus ten Beitel O.Carm. P. Hermann Luttkhuis zum neuen Provinzial gewählt.

Am 14. April 1975 wurde P. Werner Kettner (47) als neuer Provinzialvikar für die Regio Germanica der Kreuzherren in sein Amt eingeführt. P. Kettner, bisher Superior von Kloster Liebfrauenthal-Ehrenstein, ist Nachfolger von P. Carl Fischer, der aus Gesundheitsgründen nicht mehr kandidiert hatte.

Zum neuen Provinzial der deutschen Augustiner ist der bisherige Prior des Klosters St. Bruno in Würzburg, Pater Dr. Arno Meyer, gewählt worden. Meyer, der aus Wingerode (DDR) stammt, ist Nachfolger von Pater Alfred Jasper, Würzburg, der das Amt während zweier Perioden von 1968 bis 1975 innehatte. Die deutsche Ordensprovinz der Augustiner zählt 200 Mitglieder.

Die Assumptionisten haben P. Hervé Stephan zum neuen Generalsuperior gewählt. P. Stephan wurde am 3. Oktober 1925 in Henvic (Frankreich) geboren; er ist 1943 in den Orden eingetreten und wurde 1951 zum Priester geweiht. Er war hauptsächlich in der Jugendseelsorge tätig. Die Assumptionisten, gegründet 1845, zählen derzeit 1500 Mitglieder (167 Niederlassungen). (L'Osservatore Romano n. 112 v. 17. 5. 75).

Der Orden der Basilianer vom Allerheiligsten Heiland, Libanon, hat P. Michel

Hakim zum neuen Generalobern gewählt. Der melchistische Basilianerorden wurde im Jahre 1683 gegründet und zählt derzeit 100 Mitglieder (Annuario Pontificio 1975, 1156).

Zum neuen Generalobern des Brüderordens des hl. Patrizius, Irland, wurde Fr. Robert J. Ruane gewählt. Die Ordensgemeinschaft zählt 245 Mitglieder.

P. Michael O'Kane wurde zum neuen Generalobern der kanadischen Missionsgesellschaft von Scarboro gewählt. Die Missionsgesellschaft zählt 149 Mitglieder (Annuario Pontificio 1975, 1191).

Im Januar 1975 wurde P. Magin Morea zum Generalobern der Kongregation der Söhne der Heiligen Familie gewählt. Die 1861 in Spanien gegründete Ordensgemeinschaft zählt 170 Mitglieder.

Die Kongregation von der Göttlichen Vorsehung (Don Orione) erhielt in P. Ignazio Terzi einen neuen Generalobern. P. Terzi ist der 4. Nachfolger des Gründers dieser Kongregation, die sich der „Ärmsten der Armen“ anzunehmen als Ziel gesetzt hat; er war bisher Generalvikar. Die Kongregation zählt 1022 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 81 v. 9. 4. 75).

Neue Generaloberin der Dienerinnen des hl. Joseph wurde die Spanierin Sr. Angela Penín. Die Missionskongregation zählt rund tausend Schwestern in 92 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 117 v. 23. 5. 75).

Die Schwesternkongregation „Katechistinnen der hl. Anna“ des ukrainischen Ritus wählte Sr. Leocadia Vodonis zur neuen Generaloberin (Sico n. 4, April 1975).

2. Ernennungen und Berufungen

P. Dr. Karl Siepen CSSR, Generalsekretär der VDO und des DKMR, wurde am 8. 2. 1975 durch die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute zum

fünftenmal für drei Jahre zum Geistlichen Beirat der Vereinigung höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands ernannt.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat u. a. P. Anton Rauscher SJ gebeten, in der Arbeitsgruppe „Katholische Soziallehre“ mitzuarbeiten (KNA).

P. Bruno Schüller SJ hat einen Ruf auf den Lehrstuhl für Moraltheologie im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Münster angenommen (KNA).

Der Regensburger Bischof Dr. Rudolf Graber war im Rahmen der religiösen Veranstaltungen des Heiligen Jahres zum Internationalen Mariologischen Kongreß nach Rom eingeladen worden. Bischof Graber sprach am 18. Mai zum Thema „Maria und die Kirche“ (KNA).

Der Rottenburger Bischof Georg Moser wurde vom Heiligen Vater zum Mitglied der Päpstlichen Kommission für die Sozialen Kommunikationsmittel ernannt (L'Osserv. Romano n. 123 v. 30./31. 5. 75).

P. Gaetano Stano OFMConc. wurde zum Generalpromotor des Glaubens in der Kongregation für Heiligsprechungen ernannt; zum Generalrelator der Historisch-Hagiographischen Abteilung derselben Kongregation wurde der Franziskaner P. Agostino Amore bestellt (L'Osservatore Romano n. 113, v. 18. 5. 75).

P. Edouard Dhanis SJ wurde zum Mitglied der Internationalen Theologienkommission ernannt (L'Osservatore Romano n. 95 v. 25. 4. 75).

Unter die Mitglieder der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute wurde der Generalmagister des Dominikanerordens, P. Vincent de Couesnongle, aufgenommen (L'Osservatore Romano n. 120 v. 26./27. 5. 75).

3. Heimgang

Am Pfingstmontag, 19. Mai 1975, starb in Rom im Alter von 76 Jahren die Ge-

neraloberin des Instituts der Englischen Fräulein, Mater Maria Edelburga Solzbacher. Mater Edelburga war vor 55 Jahren in das Institut Maria Ward's eingetreten. 14 Jahre wirkte sie als Generaloberin des Mainzer Generalates und fast 22 Jahre leitete sie die drei vereinigten Generalate: Mainz, St. Pölten, Rom. Seit Mater Edelburga 1953 die Leitung des Gesamtinstitutes übernahm, war sie in kluger Sorge stets darauf bedacht, daß die geschlossene Union zu einer echten Gemeinschaft zusammenwachse. Neuen Strömungen nicht abhold, verstand sie, eine Brücke zu schlagen zwischen dem bewährten Gut der Tradition und den Erfordernissen unserer Zeit. Mater Edelburga förderte die Planung von Konstitutionen, die sowohl der Intention der Gründerin entsprechen als auch der Gegenwart gerecht werden. Während ihres Generalates wurden Missionsniederlassungen in Südrhodesien und in Südkorea gegründet. Die Englischen Fräulein zählen heute rund 4000 Mitglieder, die in Deutschland, Österreich, England, Italien, Spanien, Tschechoslowakei, Rumänien, Ungarn, Chile, Argentinien, Brasilien, Indien, Nepal und in den bereits genannten Missionsgebieten wirken (L'Osservatore Romano n. 115 v. 21. 5. 75).

In Etsdorf am Kamp (Österreich) starb am 28. Januar die Gründerin der Kongregation der Schwestern vom Dritten Orden des hl. Norbert (Prämonstratenserinnen), Generalpriorin Mutter Maria Mediatrix Plöchl. Die Verstorbene stand im 80. Lebensjahr (Ordensnachrichten n. 79, 1975, 139).

In Brasilien starb am 12. Februar 1975, im Alter von 58 Jahren, der ehemalige Generalobere der Kongregation des hl. Josef von Asti, P. Pietro Magnone.

Am 21. März 1975 starb im Alter von 73 Jahren Bischof Wunibald Talleur OFM, Tit.-Bischof von Magidus und

emeritierter Apostolischer Vikar der Prälatur Rondonopolis, Mato Grosso, Brasilien. Mehr als 30 Jahre lang arbeitete Bischof Wunibald in dem ausgedehnten Missionsgebiet der Thüringischen Franziskanerprovinz als Missionar, Priester und Bischof. Wunibald stammte aus der Diözese Hildesheim.

Am 22. Mai 1975 starb der Altbischof von Queenstown (Südafrika), Johann Baptist Rosenthal SAC. Der Verstorbene stammte aus der Erzdiözese Paderborn. Er war geboren am 17. März 1903 in Oberveischede; 1929 wurde er zum Priester geweiht. 1948 wurde er zunächst Apostolischer Vikar und ab 1951 Bischof von Queenstown. 1972 war er von der Leitung der Diözese zurückgetreten.

Unerwartet, infolge einer Herzinsuffizienz, starb am 13. Juni 1975 Kardinal Artura Tabera Araoz CMF, Präfekt der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute. Der Verstorbene — die biographischen Daten vgl. OK 14, 1973, 445 — stand im 72. Lebensjahr. Nur knapp zwei Jahre waren ihm beschieden, als Kardinalpräfekt in der römischen Kurie die Verantwortung für die Orden und Säkularinstitute zu tragen. Zweifellos hatte mit Kardinal Tabera eine neue Ära begonnen in der römischen Kongregation, deren Präfekt er war, sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Generalleitungen der Ordensgemeinschaften. Die Zeit seines Wirkens war jedoch zu kurz, um — wie der Osservatore Romano (n. 136 v. 15.6. 75) bemerkt — die Erneuerung des Ordenslebens im Sinn des Vaticanums II nachhaltig zu prägen. Der verstorbene Kardinal war Mitglied mehrerer römischer Kongregationen, Kommissionen und sonstiger Dikasterien (Sakramente, Gottesdienst, Heiligssprechung, Erziehung, Revision des Kirchenrechts, Verwaltungsrat, Signatur). R. I. P.

Joseph Pfab